

Reglement für das Grundbuchinspektorat des Kantons Luzern

vom 22. September 2005*

Das Obergericht des Kantons Luzern,

gestützt auf § 10 des Grundbuchgesetzes vom 14. Juli 1930 ¹,

beschliesst:

I. Grundlagen und Allgemeines

§ 1 *Funktion*

Der Grundbuchinspektor oder die Grundbuchinspektorin leitet das Grundbuchwesen.

§ 2 *Wahlbehörde*

Das Obergericht wählt den Grundbuchinspektor oder die Grundbuchinspektorin und dessen oder deren Stellvertretung.

§ 3 *Anstellungsverhältnis*

Der Grundbuchinspektor oder die Grundbuchinspektorin untersteht der Personalgesetzgebung ².

II. Aufgaben

§ 4 *Grundsatz*

Der Grundbuchinspektor oder die Grundbuchinspektorin übt die unmittelbare Aufsicht über die Grundbuchämter aus, leitet die Leistungsgruppe Grundbuchämter und Grundbuchinspektorat und nimmt weitere Aufgaben wahr.

§ 5 *Aufsicht über die Grundbuchämter*

¹ Der Grundbuchinspektor oder die Grundbuchinspektorin übt die fachliche Aufsicht über die Grundbuchämter aus. Er oder sie sorgt dafür, dass die Grundbuchämter das Recht gesetzeskonform und einheitlich anwenden.

² Die fachliche Aufsicht umfasst namentlich

- a. die Überwachung der zweckmässigen Organisation und Führung der Grundbuchämter,
- b. die Überwachung der Einhaltung aller im Zusammenhang mit dem EDV-Grundbuch erlassenen Vorschriften, namentlich zu Datenschutz und Datensicherheit,
- c. die Kontrolle der Berechnung und Einziehung der Grundbuchgebühren,

- d. die Kontrolle über die Verwendung der vorgeschriebenen Formulare,
- e. die Überwachung der sachgerechten Archivierung,
- f. die Durchführung der förmlichen Amtsübergabe bei Wechseln von Grundbuchverwalterinnen und -verwaltern.

³ Nicht zum Aufgabenbereich des Grundbuchinspektors oder der Grundbuchinspektorin gehört die Prüfung der dem Grundbuchamt eingesandten Pfandtitel. Diese Kontrollen werden, soweit erforderlich, durch die Grundbuchverwalterinnen und -verwalter vorgenommen.

⁴ Für den technischen Betrieb und die Sicherheit des EDV-Grundbuchs sorgt das Obergericht. Es hört den Grundbuchinspektor oder die Grundbuchinspektorin vor wichtigen Entscheidungen an.

§ 6 *Leitung der Leistungsgruppe Grundbuchämter und Grundbuchinspektorat*

¹ Der Grundbuchinspektor oder die Grundbuchinspektorin setzt die Leitung der Administration der Leistungsgruppe ein, koordiniert den Interessenausgleich in der Leistungsgruppe und entscheidet über den Ressourcenausgleich innerhalb der Leistungsgruppe. Er oder sie kann einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus dem Kreis der Grundbuchverwalterinnen und -verwalter bestimmen.

² Er oder sie stellt namentlich die Grundsätze des Anwendungskonzepts «Leistungsorientiertes Gerichtswesen» (LOG) in der Leistungsgruppe sicher und vertritt die Geschäfte und Beschlüsse der Leistungsgruppe vor dem Obergericht.

³ Er oder sie vertritt die Leistungsgruppe im Leistungsgruppenausschuss (LGA).

§ 7 *Weitere Aufgaben*

Der Grundbuchinspektor oder die Grundbuchinspektorin erfüllt namentlich folgende weitere Aufgaben:

- a. er oder sie beaufsichtigt die Beauftragten für die dinglichen Rechte (§ 69 Kantonale Landwirtschaftsverordnung vom 3. November 1998 ³),
- b. er oder sie erarbeitet grundbuchbezogene Vernehmlassungen und Entwürfe zu Gesetzesvorlagen von Bund und Kanton,
- c. er oder sie beantwortet allgemein interessierende Anfragen von Notarinnen und Notaren, Amtsstellen und Privaten,
- d. er oder sie verfasst Berichte zu den ihm oder ihr von der Justizkommission des Obergerichts vorgelegten Beschwerden und Anfragen grundbuchrechtlicher Natur.

III. Kompetenzen und Weisungsbefugnis

§ 8 *Mittel, Instrumente*

¹ Der Grundbuchinspektor oder die Grundbuchinspektorin erstellt verbindliche Vorlagen für die Grundbuchauszüge sowie für die wichtigsten Urkunden und Briefe der Grundbuchämter. Er oder sie hört vorher die Grundbuchverwalterkonferenz an.

² Er oder sie ist für die Nachführung des Stichwortverzeichnisses der Dienstbarkeiten, Grundlasten, Anmerkungen und Vormerkungen zuständig. Er oder sie legt alle Nachführungen periodisch der Justizkommission des Obergerichts zur Genehmigung vor.

³ Er oder sie führt jährlich mindestens zweimal eine Konferenz aller Grundbuchverwalterinnen und -verwalter durch.

⁴ Er oder sie inspiziert jedes Grundbuchamt mindestens einmal pro Jahr.

⁵ Werden Mängel festgestellt, so gibt der Grundbuchinspektor oder die Grundbuchinspektorin vorerst Instruktionen, insbesondere zur Behandlung künftiger Fälle. Die allgemeine Instruktion dient auch der Belehrung über Neuerungen im anzuwendenden Recht und der zu befolgenden Praxis, der Aus- und Weiterbildung des Personals sowie der Organisation des Grundbuchamtes.

⁶ Der Grundbuchinspektor oder die Grundbuchinspektorin kann Weisungen erlassen. Diese sind von der Justizkommission des Obergerichts zu genehmigen. Die Genehmigung wird als Ergebnis einer vorläufigen Prüfung verstanden; der Entscheid der Justizkommission des Obergerichts in einem konkreten Beschwerdeverfahren oder der Erlass von Weisungen durch die Justizkommission des Obergerichts selber bleiben vorbehalten.

⁷ Wird eine Weisung des Grundbuchinspektors oder der Grundbuchinspektorin nicht befolgt, so erstattet er oder sie Anzeige an die Justizkommission des Obergerichts.

IV. Geschäftsverkehr mit dem Obergericht

§ 9 *Auftragserteilung, Berichterstattung*

¹ Der Grundbuchinspektor oder die Grundbuchinspektorin nimmt Aufträge einzig vom Obergericht, namentlich von der Justizkommission, entgegen.

² Er oder sie erstattet der Justizkommission des Obergerichts jährlich Bericht über seine oder ihre Tätigkeiten und Feststellungen sowie über die abgegebenen Instruktionen.

³ Er oder sie erstattet auf Verlangen der Justizkommission des Obergerichts oder nach eigenem Ermessen

auch Zwischenberichte. Das Obergericht, namentlich die Justizkommission, kann ihn oder sie mit Abklärungen und Stellungnahmen beauftragen.

⁴ Die Justizkommission des Obergerichts orientiert den Grundbuchinspektor oder die Grundbuchinspektorin über ihre Rechtsprechung im Gebiet der fachlichen Aufsicht über die Grundbuchämter.

V. Schlussbestimmungen

§ 10 *Inkrafttreten*

¹ Das Reglement für das Grundbuchinspektorat des Kantons Luzern vom 5. Juli 2001 ⁴ wird aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 22. September 2005

Im Namen des Obergerichts

Der Präsident: Kurt Boesch

Der Kanzleichef: Marco Meier

* G 2005 364

¹ SRL Nr. 225

² SRL Nrn. 51, 52, 73 und 73a

³ SRL Nr. 903

⁴ G 2001 233 (SRL Nr. 230)